

Allgemeine Einkaufsbedingungen

MEHLER VARIO SYSTEM GmbH
Edelzeller Str. 51 36043 Fulda



§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1.1) Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartners richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Widersprechende Lieferungsbedingungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch uns. Hinweisen oder Bezugnahmen des Vertragspartners auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(1.2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(1.3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Qualität, Änderung der Produktbestandteile/ Produktionsverfahren

(2.1) Die folgenden Regelungen gelten für alle Lieferungen. Änderungen zu diesen Bedingungen für den Einzelfall bedürfen der Schriftform.

(2.2) Grundlage aller Verträge (Bestellungen) sind die mit dem Vertragspartner vereinbarten Werte der Produktspezifikation, technische Zeichnungen sowie weitere produktspezifische Unterlagen. Ebenso sind die zwischen Vertragspartnern und Mehler Vario System GmbH freigegebenen Produktmuster (Materialien) Inhalt der jeweiligen Bestellung.

(2.3) Mit jeder Lieferung verpflichtet sich der Vertragspartner ein Qualitätsprüfzertifikat (Werksprüfzeugnis) nach DIN 55350-18-4.1.2 auszustellen. Ebenfalls werden unsere Bestell-, Artikel- und Lieferscheinnummer notiert.

(2.4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, Abweichungen bzw. Änderungen der Produktzusammensetzung gegenüber dem konkretisierten Vertragsgegenstand unverzüglich Mehler Vario System GmbH schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Produktzusammensetzung sowie daraus entstehende Auswirkungen, Risiken auf die vereinbarte Beschaffenheit des Produkts sind explizit aufzuführen. Darüber hinaus ist die geänderte Produktzusammensetzung mithilfe erneuter Qualitäts- und Sicherheitsprüfungen, Anpassung der Spezifikationen, Produktfreigabemustern und Zertifikate durch Mehler Vario System GmbH freizugeben.

(2.5) Eine Veränderung des Produktionsstandortes oder des Produktionsverfahrens bzw. der spezifischen Einstellungen im Produktionsverfahren nach Freigabe von Produktspezifikationen und ggf. Freigabemustern, welche der Bestellung zugrunde liegen, müssen unverzüglich Mehler Vario System GmbH schriftlich mitgeteilt werden. Änderungen der Verfahren sowie daraus entstehende Auswirkungen, Risiken auf die vereinbarte Beschaffenheit des Produktes sind explizit aufzuführen.

(2.6) Der Vertragspartner hat unabhängig von einer erfolgreichen Bemusterung, die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen und regelmäßig Requalifikationsprüfungen durchzuführen. Die Vertragspartner informieren sich über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserung gegenseitig.

(2.7) Der Vertragspartner hält alle für ihn geltenden Umweltschutzgesetze ein. Die kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes und die Vermeidung von Umweltbelastungen werden nach anerkannten Regeln systematisch sichergestellt.

(2.8) Der Vertragspartner ist für Lieferungen in die Europäische Union verpflichtet, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) einzuhalten. Produkte, die die Anforderungen von REACH nicht vollständig erfüllen, dürfen nicht an uns geliefert werden.

(2.9) Mehler Vario System GmbH tritt die Haftung für einen Schaden an den Vertragspartner ab, sofern die Ursache auf eine nachträgliche Änderung der Produktbestandteile oder Produktionsverfahren zurückzuführen ist und bei Vertragsgestaltung unbekannt war. Der Lieferant trägt die volle Beweislast, sofern die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.

§ 3 Vertragsdokumente (Bestellung & Auftragsbestätigung)

(3.1) Verträge, Bestellungen, Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Eine Unterzeichnung durch uns ist nicht erforderlich. Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen und unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam. Eine Bestellung ist innerhalb von 3 Tagen schriftlich zu bestätigen, ansonsten sind wir zum Widerruf berechtigt. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail erfolgt.

(3.2) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Werkprüfzeugnissen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.

(3.3) Der Vertragspartner ist im Rahmen der Zumutbarkeit zu Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verpflichtet. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen - Rechnungsangaben

(4.1) Der in der Bestellung ausgewiesene Kaufpreis ist bindend.

(4.2.) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die unten stehende Anschrift einschließlich Verpackung ein. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4.3) Rechnungen sind unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten (Bestellnummer, Datum, Lieferscheinnummer) auszufertigen. Bei Nichterfüllen dieser Bedingung hat der Vertragspartner etwaig daraus entstehende Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und im Zahlungsausgleich zu vertreten. Rechnungen sind je nach Besteller an folgende Rechnungsadresse zu richten: Mehler Vario System GmbH, Kreditorenbuchhaltung, Edeltzeller Straße 44, 36043 Fulda. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 4.6 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(4.4) Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

(4.5) Soweit nicht etwas anders vereinbart ist, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis nicht enthalten.

(4.6) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank

(4.7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

(4.8) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 5 Lieferbedingungen, Lieferzeit und Gefahrenübergang

(5.1) Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit vollständigen Angaben zur Bestellung beizufügen. Eine Lieferung ist uns am Tage des Versandes mit Lieferschein und Werkprüfzeugnis zu avisieren.

(5.2) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen des Vertragspartners inklusive Verpackungsmaterial - DDP, gemäß Incoterms 2010. Gefahrübergang ist der Empfangsort zum Zeitpunkt der Lieferung.

(5.3) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem in unserer Bestellung genannten Empfangsort.

(5.4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(5.5) Eine Überschreitung der vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen bringt den Lieferanten in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, soweit durch die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen ein bestimmtes Datum unmittelbar oder mittelbar festgelegt ist.

(5.6) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(5.7) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen) wird der Vertragspartner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich, kostenlos zur Verfügung stellen.

(5.8) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Vertragspartner zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

(5.9) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(6.1) Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(6.2) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

(6.3) Produkteigenschaften auf Basis der vereinbarten Produktspezifikation und technischer Zeichnungen werden durch das pro Lieferung fällige Werkprüfzeugnis nachgewiesen.

(6.4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(6.5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(7.1) Im Fall einer Rückrufaktion in Folge eines Fehlers des vom Vertragspartner gelieferten Produktes, wird der Vertragspartner von uns informiert, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich über das Verfahren und die Durchführung der Rückrufmaßnahme mit uns zu verständigen, es sei denn eine vorherige Information des Vertragspartners ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Maßnahme nicht möglich. Der Vertragspartner trägt die Kosten einer Rückrufmaßnahme, sofern und soweit diese Maßnahme Folge eines Mangels des vom ihm gelieferten Vertragsgegenstandes oder die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

(7.2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(7.3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von €10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

(8.1) Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(8.2) Werden wir von einem Dritten aufgrund dessen in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner

verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners.

(8.3) Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(8.4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 9 Eigentumsvorbehalt und zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel

(9.1) Einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an. Die Vereinbarung eines derartigen Eigentumsvorbehaltes bedarf unserer gesonderten schriftlichen Zustimmung.

(9.2) Material, Werkzeuge, Muster, Modelle, Schablonen, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder von uns bezahlt werden, sind und bleiben unser Eigentum.

(9.3) Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung).

(9.4) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung). Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(9.5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(9.6) Soweit die uns gemäß Abs. (9.1) und/oder Abs. (9.3) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Vertragspartner zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 10 Geheimhaltung

(10.1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (insb. Muster, Schnittvorlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und auf dem Datenträger gespeicherte Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Diese Verpflichtung umfasst nicht die öffentlich zugänglichen Informationen. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen unaufgefordert umgehend an uns zurückgeben.

(10.2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(10.3) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Vertragspartner in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(10.4) Der Vertragspartner wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 10 verpflichten.

§ 11 Gefahrstoffe

Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um einen Stoff oder eine Zubereitung, der im Sinne der Gefahrstoffverordnung gefährliche Eigenschaften besitzt bzw. diese erst beim Umgang entstehen, dann hat der Lieferer vor Inverkehrbringen diese nach den jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung einzustufen, entsprechend zu verpacken und zu kennzeichnen. Bei der Erstbemusterung sowie bei der ersten Serielieferung ist jeweils ein aktuelles, mit Datum versehenes Sicherheitsdatenblatt in deutscher und englischer Sprache u. a. mit Hinweis auf den Einsatzort und Verwendungszweck zu übersenden.

Das Sicherheitsdatenblatt muss unaufgefordert bei jeder Änderung des Stoffes/ der Zubereitung sowie bei jeder Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes durch den Lieferer, jedoch spätestens alle 3 Jahre erneut übersandt werden. Bestehen besondere Umgangsvorschriften sind wir hierüber gesondert schriftlich zu informieren und in der Anwendung des Stoffes/ der Zubereitung unter Berücksichtigung der örtlichen Voraussetzungen bei uns zu beraten. Die Bestimmungen, insbesondere die Verpflichtungen des Lieferanten nach der Gefahrstoffverordnung in ihrer jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 12 Verhaltenskodex für Lieferanten

(12.1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

(12.2) Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden

§ 13 Gerichtsstand — Erfüllungsort

(13.1) Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(13.2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(13.3) Die zwischen uns und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einbeziehung des Übereinkommens des internationalen Warenkaufs CISG (UN-Kaufrecht).

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Hinweis:

Der Auftragnehmer nimmt davon Kenntnis, dass der Käufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.